



Sitzung vom

26. Oktober 2021

Mitgeteilt den

27. Oktober 2021

Protokoll Nr.

932/2021

Kraftwerke Ilanz AG (KWI)

Restwassersanierung (Art. 80 ff. GSchG)

I. Ausgangslage

1. Die Kraftwerke Ilanz AG (KWI) nutzt seit Oktober 1991 in der Stufe Tavanasa (Kraftwerk Ilanz I) die Wasserkräfte des Vorderrheins und das turbinierete Wasser der Kraftwerke Vorderrhein AG ab dem Ausgleichsbecken Tavanasa sowie in der Stufe Pigniu (Kraftwerk Ilanz II) die Wasserkräfte des Panixer- und Seitentals zur Erzeugung von elektrischer Energie. Dazu betreibt sie fünf Wasserentnahmen. Die Partnerenergie beträgt im zehnjährigen Durchschnitt (der hydrologischen Jahre 2010/2011 bis 2019/2020) der KWI knapp 259 Millionen Kilowattstunden (kWh) und teilt sich ungefähr hälftig auf die beiden Kraftwerksstufen auf. Die bestehenden Wassernutzungsrechte enden am 30. September 2071.
2. Zwischen 1962 und 1964 erteilten die Standortgemeinden die Wasserrechtsverleihungen für die Nutzung der genannten Gewässer. In den Wasserrechtsverleihungen für den Ausbau der Wasserkräfte des Vorderrheins im Kraftwerk Ilanz I übertrugen sie der Bündner Regierung die Kompetenz, die unterhalb Tavanasa im Flussbett zu belassende Mindestwassermenge bei der Genehmigung der Verleihung "im Einvernehmen mit den interessierten Gemeinden und nach Anhören der Beliehenen" festzulegen (Art. 20 der jeweiligen Verleihungen). Der Kleine Rat (heute Regierung) genehmigte die Wasserrechtsverleihungen am 13. Juli 1964 (Prot. Nr. 1766/1964) unter verschiedenen Auflagen und Bedingungen, liess jedoch die Frage der Mindestwassermenge vorerst offen. Mit Beschluss vom 23. März 1965 (Prot. Nr. 656/1965) bzw. vom 24. Juni 1968 (Prot. Nr. 1633/1968) hielt die Regierung bezüglich der Restwassermengen fest, dass

bei der Fassung Tavanasa für eine Versuchszeit von vier Jahren, jahreszeitlich abgestufte Wassermengen im Flussbett zu belassen seien, nämlich von November bis Februar 1 m³/s, im März und April 2 m³/s, von Mai bis August 3 m³/s sowie im September und Oktober 2 m³/s. Die im Fluss während den verschiedenen Jahreszeiten endgültig zu belassenden Mindestrestwassermengen wurden vom Kleinen Rat nach Ablauf der Versuchszeit im Benehmen mit den Gemeinden und nach Anhörung der Beliehenen festgelegt, wobei jedoch die Gesamtwassermenge der Versuchszeit nicht überschritten, sondern lediglich innerhalb der Sommer-, Winter- und Übergangszeit anders verteilt werden soll.

Gegenüber einer Nulldotierung bedeuten die oben erwähnten Dotiermengen eine Reduktion der nutzbaren Wassermenge von rund 6,6 Prozent, bzw. eine entsprechende Produktionsminderung (vgl. Seite 40 des damaligen Expertenberichts Buchli vom 3. Juni 1982).

3. Aus wirtschaftlichen Gründen und nach entsprechenden Fristverlängerungen durch die Gemeinden und den Kanton wurde die KWI erst im Sommer 1978 gegründet und anschliessend die Bauplanung vorangetrieben. Am 28. Dezember 1979 (Prot. Nr. 3089/1979) beschloss die Regierung auf Ersuchen des kantonalen Fischereivereins Graubünden, die notwendigen Eingriffe in die Gewässer gestützt auf Art. 24 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 (aFG; SR 923.0, in Kraft gewesen bis 1993) und Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) zu bewilligen. Diese Bewilligung gelte unter dem Vorbehalt aller Massnahmen, welche die Regierung aufgrund der Verleihung sowie bestehender und künftiger Gesetze des Bundes und des Kantons im Interesse der Fischerei und des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes zu gegebener Zeit anordnen werde. Vorbehalten wurden insbesondere alle Massnahmen im Sinne von Art. 25 aFG, welche die Regierung gestützt auf die im Gang befindlichen Abklärungen als notwendig anordnen werde, sowie eine Festsetzung der im Vorderrhein zwischen Tavanasa und Ilanz zu belassenden Gesamtmindestwassermengen und deren Verteilung auf die Jahreszeiten. Die dagegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde hiess das Bundesgericht mit Urteil vom 17. Juni 1981 (BGE 107 Ib 140) teilweise gut. Das Bundesgericht stellte fest, dass die

Einräumung eines Wassernutzungsrechts mittels einer Konzession ein wohlerworbenes Recht begründe, welches gesetzesbeständig sei. Das wohlerworbene Recht dürfe nicht entschädigungslos aufgehoben oder sonst wie in seiner Substanz beeinträchtigt werden. Demgegenüber sei es nicht von vorneherein ausgeschlossen, Gesetze anzuwenden, die nach der Verleihung in Kraft getreten seien, sofern die neuen Normen keinen Eingriff in die Substanz des wohlerworbenen Rechts zur Folge hätten. Die Substanz des Rechts werde nicht tangiert, wenn sich der Eingriff in das Recht der Konzessionärin für diese noch als wirtschaftlich tragbar erweise. Folglich müsse sie sich in diesem Umfang Eingriffe gefallen lassen (BGE 107 Ib 149 f., E. 6.b.).

4. Gestützt auf den Entscheid des Bundesgerichts ordnete die Regierung mit Beschluss vom 6. September 1982 (Prot. Nr. 2167/1982) bei der Wasserfassung Tavanasa am Vorderrhein höhere Restwassermengen an, nämlich von Oktober bis März 2 m³/s, im April 3 m³/s, im Mai 4 m³/s, im Juni und Juli 5 m³/s, im August 4 m³/s sowie im September 3 m³/s. Die dagegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde von Umweltorganisationen und Privatpersonen wies das Bundesgericht mit Urteil vom 29. Februar 1984 (BGE 110 Ib 160) ab, soweit es darauf eingetreten war. Darin bestätigte das Bundesgericht die von der Regierung im Jahre 1982 verfügte neue Dotierregelung, welche gegenüber der ursprünglichen Regelung aus dem Jahre 1965 bzw. 1968 fürs Kraftwerk Ilanz I mit einer Minderproduktion von 3,5 Prozent (Minderproduktion von 1,75 Prozent bezogen auf die Gesellschaft) verbunden war. Der damit verbundene prozentuale Mindererlös betrug für das Kraftwerk Ilanz I 3,7 Prozent.
5. Gemäss dem am 1. November 1992 in Kraft getretene Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) sind neue Wasserentnahmen aus einem Fliessgewässer nur unter den Voraussetzungen von Art. 29 ff. GSchG möglich und bedürfen einer entsprechenden Bewilligung. Für bestehende Wasserentnahmen – unabhängig ob es sich um ein gemäss heutiger Rechtslage ordentliches Wassernutzungsrecht oder um ein ehehaftes Nutzungsrecht handelt – statuiert das GSchG eine Übergangsregelung, wonach die zuständige Behörde Sanierungsmassnahmen anzuordnen hat. Die ur-

sprünglich vorgesehene Frist für die Sanierungen bestehender Wasserentnahmen von 15 Jahren ab Inkrafttreten des GSchG war vom Bundesparlament im Rahmen der Debatte zur Finanzhaushaltssanierung um fünf Jahre verlängert worden und lief Ende 2012 ab (vgl. Art. 81 Abs. 2 GSchG).

6. Seitens des Kantons Graubünden wurden nach Inkrafttreten des revidierten GSchG für sämtliche Wasserfassungen im Kanton umfassende ökologische Abklärungen getroffen. Die Restwassersanierungen werfen allerdings zahlreiche formelle und materielle Rechtsfragen auf. Nach einem langwierigen Verfahren hat das Bundesgericht mit Urteil vom 15. November 2012 (BGE 139 II 28) im Bündner Pilotfall "Misoixer Kraftwerke AG (MKW)" verschiedene Grundsätze zur Restwassersanierung nach Art. 80 Abs. 1 und 2 GSchG festgelegt. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Verfahrensökonomie hat die Regierung mit dem Erlass weiterer Sanierungsverfügungen bis zum Vorliegen dieses höchstrichterlichen Entscheids zugewartet. Die kantonalen Arbeiten zur Restwassersanierung sind zwischenzeitlich wiederaufgenommen und fortgeführt worden. Dies gilt namentlich auch in Bezug auf die Wasserentnahmen der KWI, deren Sanierung Gegenstand des vorliegenden Beschlusses bildet.

II. Vorgehen

1. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) beurteilte mit Einbezug des Amts für Jagd und Fischerei (AJF) mit Bericht vom 30. Mai 2011 die Wasserentnahmen der KWI mit Blick auf Art. 80 GSchG aus ökologischer Sicht. Dabei selektionierte die Umweltfachstelle jene Wasserentnahmen, die aus ökologischer Sicht einer Sanierung zugeführt werden müssten. Insgesamt wurden vier von fünf Wasserfassungen der KWI als nicht sanierungsbedürftig qualifiziert. Begründet wurde diese Ausscheidung damit, dass die entlassenen Wasserfassungen kein hinreichendes Potential für die Anordnung von Sanierungsmassnahmen aufwiesen oder im Fall der Fassung des Vorderrheins in Tavanasa schon eine Dotierwasserregelung bestehe, welche aus Sicht des ANU die Anforderungen einer Sanierung nach Art. 80 ff. GSchG erfüllt. Das ANU gelangte im Bericht vom 30. Mai 2011 zum Schluss, dass sich mit einer konzentrierten Sanierung der verbleibenden Fassung eine deutlich bessere ökologische Wirkung erzielen lasse, als

wenn bei allen Fassungen nach dem "Giesskannenprinzip" ökologisch kaum spürbare Massnahmen ergriffen würden. Für die verbleibende Wasserentnahme ermittelte das ANU die aus ökologischer Sicht gebotenen Mindestdotierwassermengen und den daraus resultierenden Gewinn für Natur und Umwelt.

- Die Erkenntnisse des ANU lassen sich mit Blick auf Art. 80 Abs. 1 GSchG wie folgt tabellarisch zusammenfassen:

Stufe	Betroffenes Gewässer	Ökol. Potential	Restwasser nach GSchG Art. 31 Abs. 1	Dotierwasserregelung [l/s]		
		Punkte	Q _{GschG} [l/s]	Winter	Sommer	Jahr
				[l/s]	[l/s]	[l/s]
Ilanz II	Ual da Siat	24	106 / 126	80	80	80

Tabelle 1: Zusammenstellung des ökologischen Gewinns und der Dotierwasserregelung (aus Bericht ANU vom 30. Mai 2011)

Gemäss den Angaben der KWI würde diese zusätzliche Dotierregelung zu einem jährlichen Produktionsverlust von 4,3 GWh führen, was bezogen auf die durchschnittliche jährliche Partnerenergie der KWI von 259 GWh für die Gesellschaft eine weitere Produktionseinbusse von rund 1,7 Prozent bedeuten würde.

- Aufgrund der positiven Erfahrungen bei anderen Restwassersanierungen mit sogenannten "Runden Tischen", an welchen neben Vertretern der jeweils betroffenen Kraftwerksgesellschaft, der kantonalen Amtsstellen (Amt für Jagd und Fischerei [AJF], Amt für Natur und Umwelt [ANU] und Amt für Energie und Verkehr [AEV]) und der Konzessionsgemeinden auch die Umweltverbände WWF und Pro Natura sowie der Kantonale Fischereiverband teilnahmen, wurde im September 2014 auch für die KWI eine solche Arbeitsgruppe ("Runder Tisch") zur Lösungsfindung einberufen.
- An der ersten Sitzung vom 17. September 2014 interpretierten die Vertreter des Kantons sowie der KWI, dass mit der Erhöhung der Restwassermenge in den 80er Jahren (vgl. BGE 107 Ib 140 ff. sowie BGE 110 Ib 160 ff.) die Grenze der wirtschaftlichen Tragbarkeit erreicht worden sei und ein weiterer Eingriff in die Konzession der KWI zu weit ginge. Aus Sicht der Umweltverbände war diese

Grenze jedoch noch nicht erreicht. Seitens AEV wurde am 22. Dezember 2014 den Teilnehmenden des Runden Tisches per Mail einen Entwurf zur Stellungnahme zugestellt, welcher eine mögliche Auslegung und Interpretation zur wirtschaftlichen Tragbarkeit der KWI enthielt. Die Parteien haben hierzu eine schriftliche Rückmeldung gegeben.

5. Anlässlich des zweiten Runden Tisches vom 10. März 2015 waren sich die Teilnehmenden darin einig, dass mit der oben erwähnten Erhöhung der Restwassermenge in die wohlerworbenen Rechte eingegriffen werde. Offen blieb aber die Frage, ob damit die zumutbare Grenze des wirtschaftlich Tragbaren bereits erreicht wurde. In der Folge wurden die wirtschaftlichen Folgen des damaligen Eingriffs vertieft behandelt und durch die KWI wurden ökologische Erstbeurteilungen der betroffenen Restwasserstrecken durchgeführt und dokumentiert. Im Weiteren wurden Fragen um die Entnahme von Wasser zur Bewässerung des Ual da Siat abgeklärt.
6. An der dritten Sitzung vom 26. Mai 2015 wurden u.a. die ökologischen Untersuchungen durch die KWI aufgezeigt und diskutiert. Ausserdem wurden die Fragen um die Bewässerung aus dem Ual da Siat sowie die Beurteilung des wirtschaftlichen Eingriffs wegen der Erhöhung der Restwassermengen bei der Wasserfassung Tavanasa am Vorderrhein (Regierungsbeschluss vom 6. September 1982, Prot. Nr. 2167/1982) eingehend beantwortet.
7. Am vierten Runden Tisch vom 27. August 2015 nahmen auch Gemeindevertreter der Konzessionsgemeinde Breil/Brigels teil. An dieser Besprechung wurden die Bewässerungsthematik auf Gemeindegebiet Ilanz/Glion und die Beurteilung des wirtschaftlichen Eingriffs auf die KWI vertieft. Darüber hinaus wurde aber auch diskutiert, ob eine Umlagerung von Dotierwasser an der Wasserfassung Tavanasa auf die Wasserfassung Ual da Siat ökologisch sinnvoll wäre.
8. In der Folge fanden weitere bilaterale Gespräche zwischen den Umweltverbänden und der KWI statt. Weil aber die Positionen dieser Parteien relativ weit auseinanderlagen, hatte das AEV einen Vernehmlassungsbericht verfasst und diesen vom 5. Februar bis zum 6. März 2018 öffentlich aufgelegt. Dabei gingen

zwei Stellungnahmen ein. Zum einen haben die Umweltverbände WWF, Pro Natura und Fischereiverband (nachfolgend Umweltverbände genannt) eine Stellungnahme eingereicht und zum andern die Schweizerische Greina-Stiftung (nachfolgend SGS genannt). Zusammenfassend forderten die Umweltverbände eine rasche Umsetzung der Restwassersanierung und schlugen für den Ual da Siat eine Dotierung von 80 l/s vor, was u.a. auch dem Vorschlag des kantonalen Sanierungsberichts des ANU vom 30. Mai 2011 entspricht. Die SGS ihrerseits verlangte die Erfüllung der ökologischen Anforderungen des Expertenberichts MARRER/KLÖTZLI vom 21. August 1980.

9. Am fünften Runden Tisch vom 4. Juni 2018, an welchem neben den bisher teilnehmenden Umweltverbänden auch die SGS teilnahm, wurde im Sinne einer Einigungssitzung nach Lösungsmöglichkeiten gesucht. Im Ergebnis zeigte sich, dass sich die Positionen der Umweltverbände, KWI und den kantonalen Fachstellen stark angenähert hatten, die Forderungen der SGS demgegenüber sehr weit davon abwichen. Insbesondere, so die SGS, sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Expertenbericht MARRER/KLÖTZLI vom 21. August 1980 nicht angewendet werde. Basierend darauf forderte die SGS konkret für den Schmuèrbach 500 l/s und für den Ual da Siat 150 l/s. Zudem verlangte die SGS für ihre Beurteilung weitergehende Informationen, namentlich zur Wirtschaftlichkeit und Hydrologie.
10. In der Folge fand zwischen der SGS und der KWI zu offenen Fragen der SGS ein weiterer Austausch auf dem Korrespondenzweg statt.
11. Im September 2018 wurde das vorliegende Verfahren sistiert, weil gegen die Restwassersanierungsverfügung der Regierung im Fall der Kraftwerke Frisal AG (Regierungsbeschluss vom 21. August 2018, Prot. Nr. 636/2018) durch die SGS beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben worden war und darin ähnliche Punkte wie im vorliegenden Verfahren rechtshängig waren.
12. Im September 2020 wurde das vorliegende Verfahren wiederaufgenommen, obwohl das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht in Sachen Kraftwerke

Frisal AG immer noch rechtshängig war. Ein wichtiger Grund für die Wiederaufnahme lag darin, dass die Restwassersanierung Voraussetzung für die im Fall der KWI ebenfalls noch anzugehende Sanierung von Schwall und Sunk ist.

13. Im Rahmen dieses Verfahrens fand am 24. November 2020 zunächst eine Besprechung zwischen Vertretern der SGS, der KWI und dem AEV statt. Eine Annäherung der Positionen konnte dabei nicht erzielt werden. Zudem wurde vereinbart, dass durch die KWI der SGS weitere Unterlagen zugestellt werden, welche die SGS für deren Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit wünschte.
14. Zwei weitere Runde Tische fanden mit allen Parteien (KWI, Umweltverbände, SGS, Gemeinden und kantonale Fachstellen) am 15. Dezember 2020 sowie am 15. Februar 2021 statt. Ausser mit der SGS konnte sich das AEV mit den übrigen Parteien auf die vorliegende Lösung (vgl. nachfolgende Ziffer 15) einigen. Grundlage dafür bildete ein seitens der kantonalen Behörden vorgebrachter Lösungsvorschlag, welcher von der KWI und den Umweltverbänden als Kompromissvorschlag akzeptiert wird. Auf dieser Basis erstellte das AEV eine Vernehmlassungsvorlage zu welcher die KWI, die Gemeinde Ilanz, die USOs, die SGS sowie das AJF und das ANU ihre Stellungnahmen abgaben.
15. Gestützt auf die vorangehend erwähnten Grundlagen und Besprechungen konnten die kantonalen Behörden einen Massnahmenkatalog erarbeiten, welcher die für die KWI anzuordnenden Sanierungsmassnahmen nach Art. 80 ff. GSchG umfasst (vgl. Sitzungsprotokoll vom 23. Februar 2021 zur Sitzung vom 15. Februar 2021, Lösungsvorschlag der kantonalen Behörden). Der Massnahmenkatalog wurde – mit Ausnahme der Schweizerischen Greinastiftung (SGS) – von sämtlichen Mitgliedern der Arbeitsgruppe mitgetragen.

Der Massnahmenkatalog sieht für die Wasserfassung Ual da Siat eine Dotierung von 80 l/s vor. Während der Bewässerungsperiode (wenige Wochen im Sommer) sind in Absprache mit der Gemeinde Ilanz/Glion zwischen 160 l/s bis 200 l/s zu dotieren, damit beim bachabwärts liegenden Bewässerungswerk der

Gemeinde Ilanz/Glion im bisherigen Rahmen maximal 50 l/s für Bewässerungszwecke entnommen werden können. Hierbei ist durch die Gemeinde Ilanz/Glion sicherzustellen, dass die minimale Grunddotierung von 80 l/s auch nach der Fassung des Bewässerungswerks im Gewässer verbleibt. Die Umsetzung soll innerhalb von drei Monaten nach rechtskräftiger Sanierungsverfügung erfolgen.

Die Vorstände der Organisationen – mit Ausnahme der SGS – sowie die Geschäftsleitungen der KWI stimmten daraufhin dem Massnahmenkatalog ebenfalls zu.

16. Abweichend davon beantragt die SGS betreffend KW Ilanz I, den Vorderrhein mit durchschnittlich 7 m³/s zu dotieren (vgl. dazu das Protokoll der Arbeitsgruppe vom 15. Februar 2021, Ziff. 3a, mit Verweis auf MARRER/KLÖTZLI, Variante 11). Im Interesse der Auen und Biodiversität soll zudem einmal jährlich während einer Hochwasserspitze während 24 Stunden das volle Wasser fließen lassen werden. Weitere Abklärungen mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) sollen vorbehalten bleiben. Betreffend KW Ilanz II werden für den Schmuèrbach 500 l/s und für den Ual da Siat 150 l/s gefordert. Ausserdem wird vorgebracht, dass vermehrt auf Pumpspeicherkraftwerke und Solarstrom gesetzt werden müsse.
17. Am 1. April 2021 wurde den Mitgliedern der Arbeitsgruppe der Inhalt des Verfügungsentwurfs zur Kenntnis gebracht. Damit wurde insbesondere auch der betroffenen Konzessionärin vor Erlass der Sanierungsverfügung nochmals das rechtliche Gehör gewährt. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe reichten bis am 20. Mai 2021 ihre Stellungnahmen ein.
18. Im Übrigen wurde davon abgesehen, beim BAFU eine Stellungnahme einzuholen. Dieses hatte bereits bei früheren Sanierungsverfügungen darauf verzichtet gehabt und teilte dannzumal jeweils mit, dass eine Stellungnahme des Bundes zu Sanierungsberichten bzw. Sanierungsverfügungen im Gesetz nicht vorgesehen sei.

Auf die Stellungnahmen der Vernehmlassenden wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

III. Erwägungen

1. Art. 45 GSchG überträgt die Kompetenz zum Vollzug des Gesetzes grundsätzlich den Kantonen (vorbehältlich der Vollzugskompetenzen des Bunds gemäss Art. 46 GSchG). Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100) i.V.m. Art. 2 lit. c der dazugehörigen Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; BR 815.200) ist die Regierung zuständig, die Restwassersanierungen im Sinne von Art. 80 ff. GSchG durchzuführen.

Mit Beschluss vom 16. Februar 1993 (Prot. Nr. 338/1993) betraute die Regierung das DIEM (ehemals Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement [BVFD]) mit der Verfahrensleitung für die Restwassersanierungen. In der Folge erteilte das DIEM dem ANU den Auftrag, die zur Beurteilung der Restwassersituation in den beeinflussten Fliessgewässern sowie zur Anordnung von Sanierungsmassnahmen notwendigen ökologischen Grundlagen zu erarbeiten. Weiter beauftragte das DIEM das AEV, den Umfang bzw. das Mass des zulässigen Sanierungsumfanges aus ökonomischer und wasserrechtlicher Sicht zu bestimmen.

2. a) Für Sanierungsmassnahmen bei bestehenden Wasserentnahmen sind die Art. 80 ff. GSchG massgeblich. Laut Art. 80 Abs. 1 GSchG muss ein durch Wasserentnahmen wesentlich beeinflusstes Fliessgewässer auf Anordnung der Behörde so weit saniert werden, als dies ohne entschädigungsbegründende Eingriffe in bestehende Wassernutzungsrechte möglich ist. Gemäss Art. 80 Abs. 2 GSchG ordnet die Behörde weitergehende Sanierungsmassnahmen an, wenn es sich um Fliessgewässer in Landschaften oder Lebensräumen handelt, die in nationalen oder kantonalen Inventaren aufgeführt sind oder wenn dies an-

dere überwiegende öffentliche Interessen fordern. In diesen Fällen ist die Konzessionärin nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) zu entschädigen.

b) Sanierungsmassnahmen sind Eigentumsbeschränkungen, welche die Voraussetzungen von Art. 36 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) erfüllen, d.h. namentlich im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein müssen.

Hinsichtlich des öffentlichen Interesses hat der Gesetzgeber im Rahmen von Art. 80 Abs. 1 GSchG die Interessenabwägung in generell-abstrakter Weise vorgenommen und entschieden, dass Sanierungen bis zur Entschädigungsschwelle einem überwiegenden öffentlichen Interesse entsprechen (vgl. ENRICO RIVA, in: PETER HETTICH/LUC JANSEN/ROLAND NORER (Hrsg.), Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, Zürich 2016, N 35 zu Art. 80 GSchG; DERS., Wohlerworbene Rechte – Eigentum – Vertrauen, Bern 2007, S. 144). Sanierungen nach Art. 80 Abs. 1 GSchG sind nur zulässig, soweit damit nicht in die Substanz bestehender wohlerworbener Rechte eingegriffen wird. Ob ein staatlicher Eingriff die Substanz respektiert, beurteilt sich nach der wirtschaftlichen Tragbarkeit des Eingriffs für den Träger des Rechts (vgl. RIVA, Wohlerworbene Rechte [vgl. oben], S. 156). Als wirtschaftlich tragbar bezeichnet das Bundesgericht dabei staatliche Eingriffe, wenn diese in ihren Auswirkungen die Mindestrentabilität des Werks intakt lassen (BGE 139 II 28 E. 2.7.2).

c) Das Bundesgericht legt zudem dar, dass zur Ermittlung des Umfangs der tragbaren Eingriffe auf die konkreten Verhältnisse des konzessionierten Werks abzustellen sei. Der Rahmen des entschädigungslos Hinzunehmenden bestimme sich nach den betrieblichen Verhältnissen. Zu berücksichtigen seien insbesondere der Gewinn, die Konzessionsdauer und der Umfang der bereits erfolgten Abschreibungen. Eine Überwälzungsmöglichkeit von Massnahmekosten auf die Konsumenten dürfe angesichts der Liberalisierung des Strommarkts nur in beschränktem Umfang, nach Massgabe der Strompreisentwicklung, einbezogen werden. Konkretisierend führt das Bundesgericht aus, dass selbst bei

relativ ungünstigen betrieblichen Verhältnissen Produktions- bzw. Erlöseinbussen im Umfang von 1 – 2 Prozent bei Ausschöpfung des Optimierungspotenzials in der Regel noch zumutbar sein dürften. Bei durchschnittlichen Verhältnissen seien wohl Massnahmen mit Produktions- bzw. Erlöseinbussen bis zu 5 Prozent zu erwägen. Und bei guter bis sehr guter Ertragslage und entsprechend abbeschriebenen Anlagen könnten auch Sanierungsmassnahmen gerechtfertigt sein, die noch weitergingen und Produktions- bzw. Erlösminderungen von über 5 Prozent zur Folge hätten (BGE 139 II 28 E. 2.7.4).

d) Was die Verhältnismässigkeitsprüfung angeht, kann den Ausführungen des Bundesgerichts (BGE 139 II 28 E. 2.7.1) folgendes entnommen werden: Die Teilaspekte der Eignung (Zwecktauglichkeit) und der Erforderlichkeit (Übermassverbot) sind im Einzelfall zu prüfen. Es dürfen daher nur Massnahmen angeordnet werden, die effektiv geeignet sind, bestehende Beeinträchtigungen eines Fliessgewässers zu vermindern. Hinsichtlich des weiteren Kriteriums der Zumutbarkeit (Verhältnismässigkeit im engeren Sinn) wird dagegen vom Bundesgericht festgehalten, dass dieses im Rahmen der Anwendung von Art. 80 Abs. 1 GSchG vom Gesetzgeber durch die Entschädigungsschwelle bereits weitgehend vorab entschieden worden sei (BGE 139 II 28 E. 2.7.1 unter Hinweis auf RIVA, Wohlerworbene Rechte [vgl. oben], 46 f.).

e) Bei einer Sanierung im Sinne von Art. 80 Abs. 1 GSchG ist diejenige Variante zu wählen, welche unter Berücksichtigung der Grenze der wirtschaftlichen Tragbarkeit das optimale ökologische Nutzenverhältnis bzw. ökologische Potenzial aufweist (MAURUS ECKERT, Rechtliche Aspekte der Sicherung angemessener Restwassermengen, Zürich 2002, S. 165). Zu diesem Zweck muss ein sinnvolles Massnahmenkonzept zusammengestellt werden. Dabei ist zu bestimmen, ob dieses den Rahmen der zulässigen Einschränkungen ausschöpft. Das Bundesgericht bezeichnet eine Vorgehensweise, bei welcher eine Konzentration auf die Massnahmen mit dem grössten ökologischen Potenzial erfolgt, als sinnvoll und rechtlich zulässig (BGE 139 II 28 E. 2.7.3. und 2.8.1). Die Palette möglicher Sanierungsmassnahmen ist vielfältig; es steht der ganze Fächer an Massnahmen zur Verfügung, wie in Art. 35 GSchG für die Sicherung angemess-

sener Restwassermengen vorgesehen (RIVA, in: HETTICH/JANSEN/NORER, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und Wasserbaugesetz, Zürich 2016, N 31 zu Art. 80 GSchG m.w.Hw.). Neben der gezielten Erhöhung der Dotierwassermenge als prioritäre Massnahme sind auch andere Massnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation (aus gewässerökologischer, fischereilicher, naturschützerischer oder landschaftsschützerischer Sicht) möglich, insbesondere bauliche und betriebliche Massnahmen. Ausserdem ist es auch möglich, die Massnahmen miteinander zu kombinieren, um eine bessere Gesamtwirkung zu erzielen. Sanierungsziel ist grundsätzlich, dass die Wasserführung den Vorschriften der Art. 31 bis Art. 33 GSchG über die Mindestrestwassermengen möglichst nahe kommt (BGE 139 II 28 E. 2.7.3).

f) Erst wenn Sanierungsumfang und -massnahmen gemäss Art. 80 Abs. 1 GSchG bestimmt sind, kann beurteilt werden, ob eine weitergehende Sanierung nach Art. 80 Abs. 2 GSchG notwendig ist und wenn ja, welchen Umfang diese haben soll (BGE 139 II 28 E. 3.7). Weitergehende Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 80 Abs. 2 GSchG kommen nur in Frage, wenn es sich um Fliessgewässer in Landschaften oder Lebensräumen handelt, die in nationalen oder kantonalen Inventaren aufgeführt sind, oder wenn dies andere überwiegende öffentliche Interessen fordern. Die Anwendung von Art. 80 Abs. 2 GSchG erfordert eine Interessenabwägung (BGE 139 II 28 E. 3.7). Ausgangspunkt bildet das Sanierungsziel, massgebend sind ferner die Schutzziele der betroffenen Inventarobjekte. Wie weit das Schutzziel erreicht werden kann, ist in Berücksichtigung der verschiedenen privaten und öffentlichen Interessen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit festzulegen (vgl. RIVA, a.a.O., S. 144 ff.). Da die Massnahmen nach Art. 80 Abs. 2 GSchG regelmässig in verliehene wohlerworbene Rechte eingreifen, sind diese nur soweit anzuordnen, als es zur dringend notwendigen Verbesserung der Situation gerade noch geboten ist (vgl. Botschaft des Bundesrats vom 29. April 1987 zum GSchG, BBl 1987 II 1171). Eine Fokussierung auf die wichtigsten Massnahmen ist deshalb unabdingbar (BGE 139 II 28 E. 3.7). Die konkrete Situation kann sich überdies so präsentieren, dass bereits die Sanierung nach Abs. 1 die Ziele von Abs. 2 erreicht, so dass sich weitergehende Massnahmen erübrigen (BGE 139 II 28

E. 3.8.3; vgl. auch RIVA, in: HETTICH/JANSEN/NORER [vgl. oben, S. 13P], N 46 zu Art. 80 GSchG).

3. a) Gemäss Sanierungsbericht vom 30. Mai 2011, der dem Lösungsvorschlag der Behörden anlässlich des runden Tisches zugrunde lag, schlägt das ANU als Ergebnis seiner ökologischen Beurteilung an der Wasserfassung Ual da Siat Dotierwasserwasserabgaben von ganzjährig 80 l/s vor. Der Massnahmenkatalog sieht zudem vor, während der Bewässerungsperiode (wenige Wochen im Sommer) in Absprache mit der Gemeinde Ilanz/Glion zwischen 160 l/s bis 200 l/s zu dotieren, damit beim bachabwärts liegenden Bewässerungswerk der Gemeinde Ilanz/Glion im bisherigen Rahmen maximal 50 l/s für Bewässerungszwecke entnommen werden können. Hierbei ist durch die Gemeinde Ilanz/Glion sicherzustellen, dass die minimale Grunddotierung von 80 l/s auch nach der Fassung des Bewässerungswerks im Gewässer verbleibt.

Bei der Beurteilung ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die Regierung gestützt auf BGE 107 Ib 150 im Jahre 1982 für das Kraftwerk Ilanz I bereits weitergehende Restwassermengen anordnete, die über den Mindestrestwassermengen des 1992 in Kraft getretenen Art. 31 Abs. 1 GSchG liegen und fürs Kraftwerk Ilanz I zu einer zusätzlichen Produktionseinbusse gegenüber den mit der Konzessionserteilung angeordneten Restwassermengen von 3,5 Prozent (respektive 1,75 Prozent bezogen auf die KWI) bzw. gemäss damaliger Berechnung zu einem Mindererlös für das Kraftwerk Ilanz I von 3,7 Prozent führten. Die damals durch die Regierung getroffene Restwasserregelung wurde vom Bundesgericht bestätigt und die letztgenannte Einbusse mit Blick auf das wohl-erworbene Recht als wirtschaftlich zumutbar erachtet. Ob die Grenze der wirtschaftlichen Tragbarkeit damit bereits erreicht wurde, liess das Bundesgericht offen.

b) Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind je nach den betrieblichen Verhältnissen Gewinneinbussen von einem bis über 5 Prozent (bei guter bis sehr guter Ertragslage und entsprechend abgeschriebenen Anlagen) in Kauf zu nehmen (BGE 139 II 28 E. 2.7.4 und 2.8.1). Dabei sind auch der Umfang der

bereits erfolgten Abschreibung sowie der Gewinn zu berücksichtigen. In die Berechnung des Gewinns fliessen namentlich der mit dem Werk erzielbare Erlös ein, welcher sich aus den werkspezifischen Produktionsverhältnissen, den künftigen Abschreibungen, der Investitionsplanung, den Kosten baulicher Sanierungsmassnahmen und den Betriebskosten ergibt.

- c) Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit von Sanierungsmassnahmen zieht der Kanton Graubünden praxisgemäss ein von der Axpo Power AG gestützt auf BGE 139 II 28 entwickeltes Modell heran. In diesem zweistufigen Modell wird zunächst die wirtschaftliche Lage und anschliessend die hinzunehmende Erlöseinbusse bestimmt. Nach einer Plausibilisierung und Vorprüfung durch das AEV reichte dieses das Axpo-Modell dem BFE zur Beurteilung ein. Das BFE hat das Axpo-Modell mit Bericht vom 9. Januar 2015 beurteilt und das Ergebnis mit Begleitschreiben vom 9. Januar 2015 dem AEV mitgeteilt. Darin ist das BFE zum Schluss gekommen, dass das entwickelte Modell zur Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit von konkreten Sanierungsmassnahmen geeignet ist. Für das AEV sind vorliegend keine Gründe ersichtlich, von dieser Einschätzung abzuweichen, weshalb dieses Modell der Beurteilung dieses Falls zugrundegelegt wird. Das auf die KWI angewandte Axpo-Modell wurde anhand der Geschäftsberichte der KWI, Grundlagen aus dem Wasserwerkkataster und Daten aus der Veranlagung der Wasserwerksteuer geprüft und die Aufwand- und Ertragsseite plausibilisiert (vgl. Erwägung 5b ff. nachstehend).
4. a) Das Axpo-Modell bestimmt auf der 1. Stufe anhand eines DCF-Modells (Discounted Cash Flow-Modell) die wirtschaftliche Lage eines zu bewertenden Werks. Ergebnis des DCF-Modells ist die Rentabilitätskennzahl IRR (Internal Rate of Return) von der Gegenwart bis zum Konzessionsende. Als Geldzuflüsse (Erträge) werden die Erträge aus dem Verkauf der Energie zu Marktpreisen und dem Erbringen von Systemdienstleistungen berücksichtigt. Als Geldabflüsse (Aufwände und Investitionen) werden die Betriebskosten der Kraftwerkanlage, die Kosten für die Energieverwertung und die zentralen Dienstleistungen, die kalkulatorischen Ertragssteuern, das heutige Anlagenvermögen (Startinvestition abzüglich Abschreibungen und Sonderabschreibungen) sowie die zukünftigen Investitionen, namentlich für bauliche Anpassungen aufgrund der

Restwassersanierung und notwendige Erneuerungen im Axpo-Modell berücksichtigt. Alle Werte sind real, d.h. ohne Berücksichtigung der Teuerung.

b) Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage wird der errechnete IRR dem Gesamtkapitalkostensatz (kalkulatorischer Zinssatz, WACC) für Wasserkraft gegenübergestellt. Überschreitet der IRR den WACC für ein Schweizer Grosswasserkraftwerk, so können über den betrachteten Zeitraum die Kapitalkosten für das gebundene Fremd- und Eigenkapital gedeckt werden. Für Schweizer Grosswasserkraftwerke wird ein etablierter WACC von 5 Prozent verwendet. Ein Wert um 5 Prozent (nach Steuern, real), ist auch in Investitionsrechnungen und bei der Berechnung von Gestehungskosten für Schweizer Wasserkraftwerke üblich. Das Bundesamt für Energie (BFE) gelangte in seinem Bericht vom Januar 2015 zur gleichen Überzeugung. Dies bedeutet: Ein Werk, das bei erwarteter Entwicklung keinen IRR von 5 Prozent erreicht und damit seine Kapitalkosten nicht decken kann, weist eine ungünstige wirtschaftliche Lage auf oder ist gar unrentabel. Ein Werk mit einem IRR über 5 Prozent weist je nach Differenz zum WACC eine durchschnittliche bis gute, bis sehr gute wirtschaftliche Lage auf.

5. a) Auf der 2. Stufe wird – in Abhängigkeit der zuvor bestimmten wirtschaftlichen Lage – die Entschädigungsgrenze aufgrund der laut Bundesgericht hinzunehmenden Erlöseinbusse bestimmt. Als Erlösgrösse verwendet das Modell den EBIT (Earnings before interest and taxes). Die EBIT-Einbusse aufgrund der Restwassersanierung ergibt sich aus der mittleren jährlichen Differenz des EBIT ohne und mit Sanierungsmassnahmen vom 1. Oktober 2018 bis zum Konzessionsende basierend auf einer Referenzperiode von 10 Jahren. Ausgehend von den oben beschriebenen Entschädigungsschwellen des Bundesgerichts, lassen sich umgekehrt auch die maximal tragbaren Restwassermengen errechnen. Neben der EBIT-Einbusse errechnet das Axpo-Modell auch die mittlere jährliche Produktionseinbusse. Aufgrund der gemachten Berechnung beträgt die EBIT-Einbusse 6,9 Prozent.

- b) Aufwand: Unter den Betriebskosten werden Energie- und Netznutzungsaufwand, Personalaufwand, Material und Fremdleistungen, übriger Betriebsaufwand, Abgaben, Kapital- und sonstige Steuern sowie der Ertrag aus direkter Energieabgabe an Dritte (als aufwandmindernde Position) zusammengefasst. Der Mittelwert über zehn Jahre im Betrag von 7,386 Millionen Franken fliesst ins Axpo-Modell bis zum Konzessionsende ein (zurückliegende hydrologische Jahre 2013/14 bis 2017/18 und veranschlagte Jahre 2018/19 bis 2022/23). Für die zurückliegenden Geschäftsjahre stimmen die Werte mit den Geschäftsberichten überein und für die kommenden Jahre liegen sie in ähnlicher Grössenordnung.
- c) Für Investitionen, Projekte, Planung und Instandhaltung werden bis zum Konzessionsende rund 38,1 Millionen Franken veranschlagt. Allfällige Rückbaukosten, welche die Wirtschaftlichkeit zusätzlich belasten würden, werden nicht berücksichtigt. Auch sind keine Investitionen in den letzten 17 Jahren vor Ablauf der Konzession vorgesehen.
- d) Die Kosten für die Energieverwertung (Verkauf und Handel, Steuerung, optimierter Kraftwerkseinsatz) und für zentrale Funktionen betragen acht Franken pro Megawattstunde (MWh). Diese Position ist laut BFE gerechtfertigt, da ohne sie die im Axpo-Modell eingeführten Energie- und Regelenergieerträge vom Partnerwerk (KWI) allein nicht erwirtschaftet werden könnten. Das AEV teilt die Beurteilung des BFE, wonach die Position zur Verwertung notwendig und gerechtfertigt ist und erachtet sie als in der Höhe angemessen.
- e) Die kalkulatorischen Ertragssteuern finden im Axpo-Modell mit einem Steuersatz von 20 Prozent Eingang. In der BFE-Studie "Perspektiven der Grosswasserkraft in der Schweiz" (2013) wurde mit einem Steuersatz von 21 Prozent gerechnet. Der von der KWI verwendete Wert ist deshalb durchaus als üblich zu bezeichnen.
- f) Auch die Höhe des Anlagevermögens auf den 30. September 2018 ist plausibel: Die in den Jahren 1995/1996 bis 1998/1999 getätigten Abschreibungen und

Sonderabschreibungen im Umfang von 425 Millionen Franken wurden berücksichtigt. Der Anlagenbuchwert entspricht dem in der veröffentlichten Bilanz des Geschäftsjahres 2017/18. Er ist infolge der bereits erwähnten, in der Vergangenheit erfolgten, Abschreibungen tief.

g) Das AEV hat die durchgeführten Berechnungen im Zusammenhang mit der Aufwandseite (Geldabflüsse) im Axpo-Modell auf ihre Plausibilität hin geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass diese als nachvollziehbar erscheinen. Für die Regierung bestehen keine Gründe, von dieser Auffassung abzuweichen.

6. a) Auf der Ertragsseite (Geldzuflüsse) fliessen die Erträge aus dem Energieverkauf und dem Angebot von Systemdienstleistungen (SDL) ins Axpo-Modell ein.

b) Die zukünftigen Erträge werden von der Höhe des Energieabsatzes (GWh), der Wertigkeit der produzierten Energie und von den Preisen am Energiemarkt bestimmt. Damit werden die konkreten Verhältnisse des beurteilten Kraftwerks abgebildet. In die Berechnungen des Energieabsatzes fliesst der Mittelwert von zehn Jahren (Periode 2008/09 bis 2017/18) des Energieabsatzes in der Höhe von 258 GWh je Jahr ein.

c) Für die Jahre 2019 bis und mit 2023 sind in den Berechnungen folgende reale Marktpreise hinterlegt: 56,38 €/MWh, 52,617 €/MWh, 50,01 €/MWh, 49,86 €/MWh und 50,00 €/MWh, basierend auf den Terminpreisen an der Europäischen Energie-Börse (EEX). Ab dem Jahr 2024 wird bis zum Konzessionsende mit einem gleichbleibenden realen Preisband mit folgenden Werten gerechnet: Unterer Rand 32,00 €/MWh, Bandmitte 48,00 €/MWh und der Obere Rand mit 68,00 €/MWh. Als Datenbasis des Preisbandes werden Marktpreise (durchschnittlicher Jahrespreis an der Börse für Energie in der Schweiz) für die 23 Jahre zwischen 2001 bis 2023 verwendet. Die Ränder werden definiert durch die gerundeten Mittelwerte der höchsten zwei Jahresdurchschnittswerte (oberer Rand) und dem gerundeten Mittelwert der tiefsten zwei Jahresdurchschnittswerte (unterer Rand) in der betrachteten Periode. Dazwischen wird eine

Bandmitte als gerundeter Mittelwert aller Jahresdurchschnittswerte der betrachteten Periode definiert. Sie zeigt die im Modell am ehesten erwartete Preisentwicklung. Die Beurteilung der Energiepreise für die nahe und mittlere Zukunft ist zwingend mit Unsicherheiten behaftet. Ob die Annahmen über die restliche Konzessionsdauer von 53 Jahren tatsächlich zutreffen, kann ferner erst ex-post beurteilt werden. Eine Prognose gestützt auf die verfügbaren Preisinformationen ist daher nachvollziehbar. Es gilt ebenfalls zu beachten, dass der Einsatz von Speicherkraftwerken von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlich ist. Es gibt keinen Standardkraftwerkseinsatz. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Speicherkraftwerke inskünftig je nach Marktverhältnissen optimiert eingesetzt werden. Dies ist eine komplexe Aufgabe, die auch von den jeweiligen aktuellen Zuflüssen und den Stauseehalten abhängig sein wird. Ein neues Produktionsprofil mit ingenieurwissenschaftlichen Methoden zu planen bzw. zu bestimmen, dürfte deshalb kaum möglich sein.

d) Da an der EEX die Preise in €/MWh gehandelt werden, müssen letztere in Schweizer Franken umgerechnet werden. Der Wechselkurs über die ganze Konzessionsdauer wird im Modell mit 1,15 Franken je € angenommen. Seit dem Wegfall der Frankenstützung durch die Schweizerische Nationalbank im Januar 2015 ist der Wechselkurs zeitweise pari gewesen. Heute bewegt er sich zwischen 1,05 und 1,11 Franken je €. Daraus folgt, dass der im Axpo-Modell verwendete Wechselkurs sich zu Ungunsten der Kraftwerksbetreiberin entwickelt hat, da sich ein niedrigerer Wechselkurs negativ auf die Rentabilität der KWI-Anlagen auswirkt.

Es kann in diesem Zusammenhang festgehalten werden, dass die Annahme des Wechselkurses als nachvollziehbar erscheint, angesichts der Tatsache, dass keine Stärkung des € gegenüber dem Franken prognostiziert wird. Der Wechselkurs ist sogar eher zu hoch angesetzt, was zu einer optimistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Lage der KWI führt.

e) Neben den Erlösen aus dem Energieverkauf werden Erträge aus dem Angebot von SDL berücksichtigt. Seit dem 1. Januar 2009 beschafft sich die natio-

nale Netzgesellschaft Swissgrid AG in einem Auktionsverfahren diese sogenannte Regelenergie, um den sicheren Betrieb der Übertragungsnetze zu gewährleisten. Als Ertrag fliesst ein jährlich real gleichbleibender Betrag basierend auf Vergangenheitswerten in der Höhe von 194 000 Franken in das Modell ein. Die Höhe dieses Betrags wurde von der Axpo kraftwerkspezifisch für die KWI festgelegt. Dies ist eine modelltechnische Vereinfachung, da die Erträge am SDL-Markt, ähnlich wie die Erträge am Energiemarkt, schwanken. Auch hier handelt es sich um eine Prognose, deren Treffgenauigkeit erst ex-post beurteilt werden kann, zumal im europäischen Regelenergiemarkt vieles in Bewegung ist.

f) Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass aufgrund der gemachten Prüfungen durch das AEV auch auf der Ertragsseite (Geldzuflüsse) im Axpo-Modell für die KWI plausible Werte verwendet werden. Für die Regierung sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, von dieser Beurteilung abzuweichen.

7. a) Die erfolgte Anwendung des Axpo-Modells durch die KWI ist im vorliegenden Fall sowohl auf Stufe 1 als auch auf Stufe 2 (aufwand- und ertragsseitig) nachvollziehbar und plausibel. Die vorliegende Berechnung gemäss Axpo-Modell ergibt somit für die KWI bei erwarteter Entwicklung der Preise und der Wertigkeit einen IRR von 4,5 Prozent. Laut Bundesgericht sind bei ungünstigen betrieblichen Verhältnissen Erlös- bzw. Produktionseinbussen von 1 bis 2 Prozent in der Regel noch als zumutbar zu qualifizieren (BGE 139 II 28, E. 2.7.4). Damit ist die KWI als Werk mit ungünstiger wirtschaftlicher Lage einzustufen.

b) Die durch den Kanton vorgeschlagenen Restwassersanierungsmassnahmen führen gemäss Berechnung (vgl. Erwägungen 4 – 6 vorstehend) allein gegenüber dem heutigen Zustand und bezogen auf die gesamte KWI zu einer EBIT-Einbusse von 6,9 Prozent und zu einer Produktionseinbusse von 1,7 Prozent. Zusammen mit dem Eingriff im Jahr 1982 resultiert eine Erlöseinbusse von 10,6 Prozent und eine Produktionseinbusse von 3,45 Prozent.

8. a) Die Umweltverbände zeigten sich mit der durch die kantonale Behörde vorgeschlagenen Restwassersanierungslösung (vgl. Vorgehen Ziff. 2 vorstehend)

einverstanden. Einzig die SGS konnte sich damit nicht einverstanden erklären. Auf die von ihr vorgebrachten Punkte wird nun darauf eingegangen.

In diesem Verfahren stellt die SGS betreffend KW Ilanz I zunächst den Antrag (vgl. Schreiben vom 29. April 2021), den Vorderrhein gemäss MARRER/KLÖTZLI, Variante 11 (BGE 110 Ib 160 ff., S. 19) durchschnittlich mit 7 m³/s zu dotieren. Im Interesse der Auen und Biodiversität soll zudem einmal jährlich während einer Hochwasserspitze, während 24 Stunden das volle Wasser fliessen gelassen werden (vgl. zum Antrag Protokoll der Arbeitsgruppe zur Sitzung vom 15. Februar 2012, Ziff. 3a). Betreffend KW Ilanz II werden für den Schmuèrbach 500 l/s und für den Ual da Siat 150 l/s gefordert (vgl. Schreiben vom 29. April 2021). Die SGS begründet ihre Forderung damit, dass die Kantone und Gemeinden zur Anwendung der Bundesgesetze und der kantonalen Gesetzgebung verpflichtet seien. Eine Ausnahme aus wirtschaftlichen Gründen sei nicht vorgesehen. Da die KWI den Gemeinden und der Axpo Power AG und letztere den Nordostschweizer Kantonen gehöre, komme sie nicht in den Genuss des Schutzes wohlervorbener Rechte.

b) Diese Argumentation kann nicht gehört werden. Sie steht im Gegensatz zum Urteil des Bundesgerichts vom 17. Juni 1981, in dem der KWI ausdrücklich der Schutz ihrer wohlervorbenen Rechte zugestanden wurde (BGE 107 Ib 140 E. 6b). Diese Rechtsprechung hat das Bundesgericht im Entscheid in Sachen Restwassersanierung der Misoxer Kraftwerke bestätigt (BGE 139 II 28 E. 2.7.2). Selbst wenn das Gemeinwesen selbst direkt die Wasserkraft nutzt, ist es nur soweit sanierungspflichtig, als dies wirtschaftlich tragbar ist (RIVA, in: HETTICH/JANSEN/NORER [vgl. oben, S. 13], N 13 zu Art. 80 GSchG).

Die Umsetzung der Restwasserforderungen der SGS hätten gegenüber dem hier vorgeschlagenen Massnahmenpaket eine zusätzliche Produktionseinbusse von 37,9 GWh bzw. rund 14,7 Prozent zur Folge. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts sind bei ungünstigen betrieblichen Verhältnissen Produktions- bzw. Erlöseinbussen im Umfang von 1 – 2 Prozent noch als wirtschaftlich zumutbar im Sinne von Art. 80 Abs. 1 GSchG zu erachten und umzusetzen. Die

Forderung der SGS liegt somit weit ausserhalb des rechtlich zulässigen Rahmens im Sinne von Art. 80 Abs. 1 GSchG und ist entsprechend im konkreten Fall nicht als zumutbare Lösung zu taxieren.

9. a) Weiter stellt die SGS gemäss Schreiben vom 30. April 2021 eine eigene Berechnung der wirtschaftlichen Lage der KWI und der tragbaren Einbussen zur Diskussion, ohne auf die ihr im Rahmen des runden Tisches zur Verfügung gestellte Berechnung anhand des Axpo-Modells einzugehen. Im Ergebnis stellt die SGS die Gestehungskosten einem durchschnittlichen Konsumenten-Bezügerpreis gegenüber.

b) Die Berechnung erweist sich namentlich aus folgenden drei Gründen sachlich als nicht vertretbar: Erstens wird die Berechnung der vom Bundesgericht in BGE 139 II 28 verlangten Betrachtung der konkreten Verhältnisse nicht gerecht und vermag die wirtschaftliche Lage des Werks nicht abzubilden, da zum Beispiel die Konzessionsdauer und die Erlösmöglichkeiten des betroffenen Kraftwerks nicht berücksichtigt werden. Die Erlösmöglichkeiten des betroffenen Kraftwerks sind namentlich abhängig vom Anlagendesign, wie den Speichermöglichkeiten, als auch von den Zuflüssen.

Zweitens werden auf der Aufwandseite Positionen vernachlässigt und unterschätzt. Die SGS macht geltend, dass die Jahreskosten eine "angemessene jährliche Dividende" beinhalten. Bei KWI bemisst sich die (Pflicht-) Dividende, was der Eigenkapitalrendite entspricht, an der durchschnittlichen Rendite der 10-jährigen Schweizerischen Bundesobligationen (Kassazinssatz) während des Geschäftsjahrs, gerundet auf ein Viertel Prozent, zuzüglich max. 1,5 Prozent. In den letzten Jahren variierte die Dividende zwischen 1 Prozent bis 1,5 Prozent. Wie bereits vorstehend in Erwägung 4b dargelegt, veröffentlicht das UVEK jährlich die kalkulatorischen Zinssätze (WACC) für Förderinstrumente für erneuerbare Energien. Seit mehreren Jahren verharret dieser Gesamtkapitalkostensatz (WACC) für die Grosswasserkraft bei 4,98 Prozent. Zu beachten ist, dass dieser die Renditeerwartung von Fremd- und Eigenkapitalgeber vereint. Dieser Gesamtkapitalkostensatz beinhaltet eine Fremdkapitalrendite von 2 Prozent

und eine notwendige Eigenkapitalrendite von 7,96 Prozent. In Anbetracht dieses Vergleichs ist daraus zu schliessen, dass eine Eigenkapitalrendite von 1 bis 1,5 Prozent keine angemessene Eigenkapitalrendite für die Grosswasserkraft im heutigen Marktumfeld darstellt. Weiter bleiben die Kosten für die Energieverwertung (Verkauf und Handel, Steuerung, optimierter Kraftwerkseinsatz) und für zentrale Funktionen unberücksichtigt. Wie bei der Plausibilisierung der Parameter des Axpo-Modells dargelegt (S. 13), könnte die KWI selbst die Energie- und Regelenergieerträge ohne die Leistungen dieser Funktionen nicht erwirtschaften bzw. müsste diese Leistungen selber und zu entsprechenden Kosten erbringen.

Drittens verwendet die SGS bei ihrer Berechnung den Endkundenpreis. Bei diesem handelt es sich um eine Angabe aus dem regulierten Markt für feste Endverbraucher. Wie dem Tätigkeitsbericht 2020 der ECom entnommen werden kann, umfasst dieser Endkundenpreis folgende vier Komponenten: Netznutzung, Energie, Abgaben ans Gemeinwesen sowie Abgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien (Netzzuschlag) (vgl. Tätigkeitsbericht 2020 der ECom, S. 38, Abb. 11). Demnach beträgt der Anteil des Energiepreises am Endkundenpreis weniger als 40 Prozent. Die weiteren Komponenten sind zweckgebunden und fliessen nicht dem Kraftwerk zu. Aus dem Energiepreis wiederum werden neben der eigentlichen Energie auch die Beschaffungs- und Abrechnungskosten des Energieversorgungsunternehmens abgegolten.

c) Aus den genannten Gründen vermag die von der SGS angestellte Berechnung mittels Vergleichs der Gestehungskosten mit dem Endkundenpreis weder die wirtschaftliche Lage der KWI noch deren Erlössituation adäquat und den vom Bundesgericht in BGE 139 II 28 dargelegten Grundsätzen gemäss abzubilden.

10. a) Im Weiteren macht die SGS in ihrer Eingabe vom 29. April 2021 und vom 30. April 2021 geltend, das energiepolitische Umfeld und namentlich die vermehrte Produktion aus Photovoltaikanlagen müsse in die Entscheidung einbezogen werden und anstelle des bestehenden Kraftwerks ein Pumpspeicherwerk erstellt werden.

b) Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden, zumal diese Ausführungen unberücksichtigt lassen, dass für die Restwassersanierung gemäss Art. 80 Abs. 1 GSchG ausschliesslich werkspezifische Faktoren geprüft werden können und sich die anzuordnenden Massnahmen primär in einer Erhöhung der Restwassermengen erschöpfen. Die Neuerstellung von ganzen Pumpspeicherwerken kann nicht auf dem Weg der Restwassersanierung erfolgen. Und da die Festlegung der Dotierwassermengen gemäss Art. 80 Abs. 1 GSchG in einem zweiten Schritt in Abhängigkeit der zuvor bestimmten wirtschaftlichen Lage des KWI erfolgt, spielt der Faktor "Schweizer Gesamtenergieproduktion" und dessen allfällige Erhöhung keine Rolle. Folglich sind die Einwendungen der SGS in Zusammenhang mit dem energiepolitischen Umfeld und der Netzregelung durch Pumpspeicherung für dieses Verfahren nicht von Relevanz.

11. a) Ausserdem zeigt sich in den Ausführungen der SGS einmal mehr, dass die SGS Sanierungstatbestände mit einer Neukonzessionierung vermischt. Die Frage der wirtschaftlichen Tragbarkeit von Eingriffen in das durch die Wasserrechtsverleihungen für die KWI begründete wohlerworbene Recht bildete bereits einmal Gegenstand eines langjährigen, heute rechtskräftigen Verfahrens. Die vom Bundesgericht in den beiden "Ilanzer-Entscheiden" (BGE 107 Ib 140 ff. sowie BGE 110 Ib 160 ff.) entwickelte Substanzerhaltungstheorie spielte eine wichtige Rolle für die Ausarbeitung der Regelung von Art. 80 Abs. 1 GSchG (vgl. Botschaft vom 29. April 1987 zur Volksinitiative "zur Rettung unserer Gewässer" und zur Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, BBl 1987 II 1061 ff. [nachfolgend Botschaft zum GSchG], Seite 1170). Das Bundesgericht hielt dabei fest, dass die Einräumung eines Wassernutzungsrechts mittels einer Konzession ein wohlerworbenes Recht begründe, welches gesetzesbeständig sei und dessen Substanz nur dann nicht tangiert werde, wenn sich der Eingriff in das Recht der Konzessionärin für diese als wirtschaftlich tragbar erweise (BGE 107 Ib 150, E. 6.b.).

b) Die Beurteilung der für die KWI verfügten Restwasserregelung erfolgte unter Berücksichtigung der damals geltenden fischereirechtlichen Bestimmungen. Im Verfahren war aber gleichsam die Frage zu beantworten, wo die Grenze eines entschädigungslosen Eingriffs in das wohlerworbene Recht der KWI zu sehen

ist. So hat denn auch der Gesetzgeber beim Erlass von Art. 80 Abs. 1 GSchG den Fall Ilanz als Präzedenzfall herangezogen und ausdrücklich festgehalten, dass die im Zusammenhang mit der Restwasserregelung für Ilanz eruierte und ausgereizte Eingriffsgrenze im Sinne der Bestimmung von Art. 80 Abs. 1 GSchG liege (Botschaft zur Volksinitiative "zur Rettung unserer Gewässer" und zur Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer; BBl 1987 II 1170). Wird der Rahmen für entschädigungslose Einbussen einmal ausgereizt, so kann während der Konzessionsdauer kein weiterer Eingriff erfolgen, ohne dass damit eine Verletzung des wohlverworbenen Rechts einhergeht. Diesem Umstand hat auch der Gesetzgeber mit der per Anfang 2011 in Kraft gesetzten Revision des GSchG insofern Rechnung getragen, als dass die neuen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken im Zusammenhang mit Schwall und Sunk sowie der Beseitigung von kraftwerksbedingten Fischwanderhindernissen den Gesellschaften grundsätzlich entschädigt werden. Bei der Auslotung der Schwelle entschädigungsloser Eingriffe in Anwendung der Substanzerhaltungstheorie wird stets die gesamte noch ausstehende Konzessionsdauer miteinbezogen. Soweit mit den 1982 verfügbaren Restwassermengen die Grenze für einen wirtschaftlich tragbaren Eingriff erreicht wurde, können in Anwendung von Art. 80 Abs. 1 GSchG somit keine weitergehenden Massnahmen verfügt werden, da kein weiterer entschädigungsfreier Eingriff in das wohlverworbene Recht der Konzessionärin möglich ist. In Bezug auf die 1. Stufe der KWI gelangte das ANU im Bericht vom 30. Mai 2011 zum Schluss, dass die Dotierwasserregelung des Vorderrheins bei Tavanasa die Anforderungen einer Sanierung nach Art. 80 ff. GSchG erfüllt. Entsprechend entfallen Massnahmen in Bezug auf die 1. Stufe Tavanasa.

12. In Bezug auf die Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit nach Art. 80 Abs. 1 GSchG wurde bereits festgehalten (vgl. Erwägung 7b vorstehend), dass der am "Runden Tisch" präsentierte Lösungsvorschlag zu einer weiteren Produktions- bzw. EBIT-Einbusse von 1,7 Prozent bzw. 6,9 Prozent führt. Zusammen mit dem Eingriff im Jahr 1982 ergibt sich damit eine Produktions- bzw. EBIT-Einbusse von 3,45 Prozent bzw. 10,6 Prozent. Damit wird gemäss Einschätzung der Regierung die Grenze des entschädigungslos hinzunehmenden

Eingriffs im Sinne von Art. 80 Abs. 1 GSchG in das mit der Konzession verliehene wohlerworbene Recht erreicht. Die Restwassersanierungsmassnahmen in Bezug auf die Dotierung der Wasserfassung Ual da Siat (80l/s sowie während der Bewässerungsperiode [wenige Wochen im Sommer] in Absprache mit der Gemeinde Ilanz/Glion zwischen 160 l/s bis 200 l/s) sind geeignet, bestehende Beeinträchtigungen eines Fliessgewässers zu vermindern und bewegen sich für die KWI im Rahmen des wirtschaftlich tragbaren. Mit der gewählten Kompromisslösung wird die Grenze des wirtschaftlich tragbaren für die KWI erreicht. Die gewählte Dotierung wird als diejenige Variante erachtet, welche unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte das optimalste ökologische Nutzungspotenzial aufweist.

13. a) Zusätzlich zur Sanierung gemäss Art. 80 Abs. 1 GSchG hat das ANU die Sanierung nach Art. 80 Abs. 2 GSchG untersucht. Sanierungsmassnahmen im Sinn der genannten Bestimmung sind durch die öffentliche Hand zu finanzieren. Da für solche Massnahmen nur beschränkte Mittel zur Verfügung stehen, haben die Fachstellen in einer stufenweisen Selektion jene Fassungen bestimmt, bei welchen die Sanierungsmassnahmen ein möglichst gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen und prioritär zu sanieren sind.

b) Betreffend Sanierung nach Art. 80 Abs. 2 GSchG hat das ANU gemäss Bericht vom 30. Mai 2011 in einem ersten Schritt von den potenziell sanierungspflichtigen Fassungen gemäss den Sanierungsberichten all jene Fassungen ausgeschieden, welche die Kriterien nach Art. 80 Abs. 2 GSchG nicht erfüllen (keine inventarisierten Gebiete oder überwiegende öffentliche Interessen betroffen). Die verbleibenden Fassungen wurden in einem zweiten Schritt nach klaren Vorgaben und Kriterien in die drei Kategorien A, B und C eingeteilt (Kat. A erste Priorität für eine Sanierung, Kat. B zweite Priorität für eine Sanierung, für den Fall, dass das Potenzial der Kat. A ausgeschöpft wäre, Kat. C Wasserentnahmen, welche aus heutiger Sicht keine Sanierungsfälle nach Art. 80 Abs. 2 GSchG darstellen). Gemäss dieser vom ANU zur Selektion eingesetzten Methodik fallen sämtliche Wasserfassungen der KWI in die Kategorie C. Die Zuordnung zur Kategorie C erfolgte, weil für die Wasserfassung Tavanasa bereits eine minimale Restwassermenge in einem rechtskräftigen Verfahren festgelegt

worden ist und somit kein untragbarer Zustand vorliegt. Deshalb kann nach Auffassung der kantonalen Fachstellen von einer Sanierung der Wasserfassungen der KWI nach Art. 80 Abs. 2 GSchG abgesehen werden.

c) Die vom ANU vorgenommene Kategorisierung und Priorisierung der verschiedenen Wasserentnahmen im Kanton steht mit den oben dargelegten Vorgaben im Zusammenhang mit Art. 80 Abs. 2 GSchG im Einklang. Namentlich sind die Auen zwischen der Fassung Tavanasa und dem Kraftwerk Ilanz I in einem zufriedenstellenden Zustand, was auf eine genügende Dynamik des Gewässers und hinreichende Restwassermengen schliessen lässt. An der Wasserfassung Tavanasa werden die Hochwasserabflüsse weitergeleitet. Sie können zudem durch die Entnahme von maximal 12 m³/s nicht so verringert werden, dass sie keine Wirkung auf die Morphologie haben. Es sind folglich keine Massnahmen zur dringend notwendigen Verbesserung der Situation anzuordnen. Dies zeigt auch der Sanierungsbericht des ANU, wonach an der Wasserfassung Tavanasa zwischen 30 und 60 Tagen Überfall herrscht. Während Hochwässern wird die Fassung geöffnet, womit die maximal ab der Fassung möglichen Hochwässer in die Restwasserstrecke und damit die Auen fliessen. Zudem werden die Auen von den Zuflüssen der Seitenbäche geprägt. Allfällig verbleibende Defizite in der Höhe der Hochwässer und damit der Dynamik der Auen sind durch die intensive Speichernutzung im Oberlauf bedingt, insbesondere die bereits restwassersanierten Anlagen der Kraftwerke Vorderrhein AG (KVR). Im Rahmen der strategischen Planung "Sanierung Geschiebehalt" des Kantons Graubünden wurde die Beeinflussung der Hochwasserdynamik und des Geschiebehalts durch die verschiedenen Kraftwerksanlagen gutachterlich beurteilt. Dabei wurde die Beeinträchtigung des Vorderrheins zwischen Tavanasa und Ilanz in dieser Hinsicht als vernachlässigbar beurteilt.

d) Eine Reduktion allfälliger Defizite ist demnach nicht notwendig und wäre nur durch zusätzliche Abgaben an höherliegende Wasserfassungen bzw. den grossen Speicherseen St. Maria, Nalps und Curnera der KVR zur Verstärkung natürlicher Hochwässer möglich. Dies würde Eingriffe in das Betriebsregime einer anderen Kraftwerksgesellschaft bedeuten. Ein Grossteil der Wasserfassungen der KVR ist zudem nicht elektrifiziert und kann nur vor Ort gesteuert werden.

Viele Wasserfassungen sind ferner, gerade im Hochwasserfall, nur schwer oder aus Sicherheitsgründen nicht zugänglich. Eine Abgabe von Wasser über den als Notfallorgan konzipierten Grundablass der grossen Stauseen birgt auch ökologisch grosse Risiken durch die Mobilisierung der im Stausee abgelagerten Feinsedimente. Die zu entschädigenden Kosten für die Automatisierung der Wasserfassungen der KVR zur Weiterleitung von Hochwässern und die Verluste an Speicher/Winterenergie sowie die ökologischen Risiken einer Wasserabgabe ab Grundablass übersteigen nach Ansicht der Behörden das vertretbare Mass im Vergleich zum ökologischen Zusatznutzen.

e) Im Weiteren überschreiten die bereits dotierten Wassermengen zu allen Jahreszeiten die rechnerische Mindestrestwassermenge von Art. 31 Abs.1 GSchG gemäss den Berechnungen des ANU um mindestens das Doppelte. Auch wenn im Vorderrhein teils Defizite hinsichtlich freier Fischwanderung bestehen, so ist die Durchwanderbarkeit für die grösste Fischart anhand von Seeforellenfängen oberhalb der Fassung Tavanasa nachgewiesen. Wesentliche Verbesserungen bei der Lebensraumqualität liessen sich nur mit vergleichsweise hohen zusätzlichen Wassermengen in den Herbst/Wintermonaten erzielen. Eine Erhöhung der Restwassermengen im Winter wäre aufgrund der geringen Zuflüsse an der Wasserfassung Tavanasa der KWI wiederum nur mit einem Eingriff in die Anlagen der oberliegenden und bereits nach Art. 80 ff. GSchG sanierten KVR möglich. Die Behörden erachten daher eine Erhöhung der Restwassermengen mit Entschädigung als nicht verhältnismässig.

f) Die Regierung hat keine Veranlassung, die vorgenommene Beurteilung der kantonalen Umweltfachstellen in Frage zu stellen. Sie kommt daher ebenfalls zum Schluss, dass allfällige verbleibende Defizite in der Dynamik der Auen nicht mit verhältnismässigem Aufwand innerhalb der Sanierung nach Art. 80 ff. GSchG der KWI reduziert werden können. Für die Wasserentnahmen der KWI ergibt sich, dass von einer Sanierung nach Art. 80 Abs. 2 GSchG abzusehen ist.

14. Zusammenfassend gelangt die Regierung zum Schluss, dass die Forderung der SGS den Rahmen des wirtschaftlich Tragbaren gemäss Art. 80 Abs. 1 GSchG

bei weitem übersteigen würde und entsprechend nicht zumutbar ist. Der gründlich erarbeitete Lösungsvorschlag der kantonalen Behörden am "Runden Tisch" stellt hingegen eine abgestimmte Gesamtlösung der Restwassersanierung im Zusammenhang mit dem KWI dar. Diese Lösung erscheint im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 80 Abs. 1 GSchG als ökologisch sinnvolles Massnahmenpaket. In Übereinstimmung mit der für dieses Projekt gebildeten Arbeitsgruppe (Runder Tisch, Ausnahme SGS) ist die Regierung der Ansicht, dass diese vorliegend verfügte Lösung in Bezug auf die Restwassermengen des KWI die entschädigungslos hinzunehmende Schwelle im Sinne von Art. 80 Abs. 1 GSchG erreicht und keine Veranlassung besteht, weitergehende Anordnungen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 GSchG zu beschliessen. Die zeitliche Umsetzung durch die KWI hat innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft dieser Verfügung zu erfolgen.

IV. Beschluss

Gestützt auf Art. 45 GSchG (i.V.m. Art. 2 lit. c KGSchV) und Art. 80 ff. GSchG, im Sinne der vorstehenden Erwägungen sowie auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität

beschliesst die Regierung:

1. Die Restwassersanierung nach Art. 80 ff. GSchG ist in Bezug auf die Kraftwerke Ilanz AG (KWI) nach Massgabe der erarbeiteten Sanierungslösung zu vollziehen. Die KWI wird demnach verpflichtet, an der Wasserfassung Ual da Siat eine Dotierung von 80 l/s abzugeben.

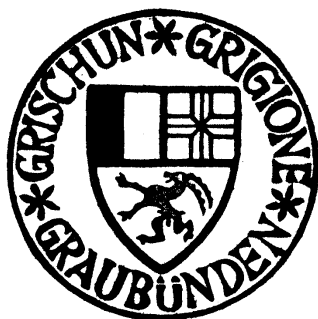
Während der Bewässerungsperiode ist ab der KWI-Wasserfassung Ual da Siat in Absprache mit der Gemeinde Ilanz/Glion zwischen 160 l/s bis 200 l/s zu dotieren, damit beim bachabwärts liegenden Bewässerungswerk der Gemeinde Ilanz/Glion im bisherigen Rahmen maximal 50 l/s für Bewässerungszwecke ent-

nommen werden können. Hierbei ist durch die Gemeinde Ilanz/Glion sicherzustellen, dass die minimale Grunddotierung von 80 l/s auch nach der Fassung des Bewässerungswerks im Gewässer verbleibt.

Die zeitliche Umsetzung hat innert 3 Monaten nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zu erfolgen.

2. Es wird festgestellt, dass die Restwassersanierung nach Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2 GSchG mit den in Ziffer 1 angeordneten Massnahmen vollständig erledigt ist. Weitere Sanierungsmassnahmen sind demzufolge keine anzuordnen.
3. Dieser Beschluss ist mit den entsprechenden Unterlagen während 30 Tagen beim Amt für Energie und Verkehr öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren.
4. Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Graubünden (VRG; BR 370.100) innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde ans Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7001 Chur, eingereicht werden. Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.
5. Mitteilung an:
 - Kraftwerke Ilanz AG, Postfach Axpo, Parkstrasse 23, 5401 Baden (A-Post Plus)
 - Schweizerische Greina-Stiftung SGS, vertreten durch Herrn K. Urs Grütter, LL.M., Fürsprecher-Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte, Moosstrasse 2, 3073 Gümligen (A-Post Plus)
 - Schweizerische Greina-Stiftung SGS, Sonneggstrasse 29, 8006 Zürich (A-Post Plus)
 - Gemeinde Breil/Brigels, Via Principala 32, Postfach 61, 7165 Breil/Brigels
 - Gemeinde Ilanz/Glion, Landsgemeindeplatz 9, Postfach 261, 7130 Ilanz
 - Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern

- Bundesamt für Energie, 3003 Bern
- WWF Graubünden, Oberalpstrasse 2, 7000 Chur (A-Post Plus)
- Pro Natura Graubünden, Ottostrasse 25, 7000 Chur (A-Post Plus)
- Kantonaler Fischereiverband Graubünden, Radi Hofstetter, im Loretscher 15, 7304 Maienfeld (A-Post Plus)
- Staatsarchiv
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Energie und Verkehr (zuhanden des Wasserwerkkatasters)
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Cavigelli'.

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Spadin'.

Daniel Spadin